

Satzung der Stadt Twistringen über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze (Ablösesatzung für Einstellplätze)

Aufgrund des § 47 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S.46) und der §§ 5 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Stadt Twistringen am 29.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Wenn notwendige Einstellplätze nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten entsprechend den Anforderungen des öffentlichen Baurechts zur Verfügung gestellt werden können, so kann die Stadt Twistringen ausnahmsweise zulassen, dass stattdessen ein Geldbetrag (Ablösungsbetrag) an sie gezahlt wird.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich über das in der Anlage 1 blau umrandet dargestellte Gebiet der Innenstadt von Twistringen.

§ 3

Finanzielle Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Einstellplätzen

Die finanzielle Ablösung von Einstellplätzen kann zugelassen werden, denn die Herstellung oder der Nachweis der Einstellplätze auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

Die Ablösung soll nicht zugelassen werden, wenn das Bauvorhaben ein zusätzliches Verkehrsaufkommen zur Folge hätte, das eine nachhaltige Verschlechterung der städtebaulichen Situation befürchten ließe und entlastende öffentliche Parkplätze oder Parkeinrichtungen nicht geschaffen werden.

Die Ablösung darf nicht zugelassen werden, wenn die Herstellung von Einstellplätzen auf dem Baugrundstück möglich ist und die Ablösung dazu dienen soll, die Bebaubarkeit eines Grundstückes unter Verzicht auf mögliche Stellplätze zu vergrößern.

Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Einstellplatzes besteht nicht.

§ 4

Verwendung des Ablösungsbetrages

Die Stadt Twistringen hat den Ablösungsbetrag gemäß § 47 Absatz 7 NBauO zu verwenden für

1. Parkplätze, Stellplätze oder Garagen,
2. Anlagen und Einrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr,
3. a) Anlagen zum Abstellen von Fahrrädern,
b) Fahrradwege oder
c) sonstige Anlagen und Einrichtungen,

die den Bedarf an Einstellplätzen verringern.

§ 5

Abgabeschuldner

Schuldner des Ablösungsbetrages ist

der Bauherr,

der Eigentümer,

der Erbbauberechtigte,

derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Grundstück oder die bauliche Anlage ausübt.

Mehrere Abgabeschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

Der Ablösebetrag je Einstellplatz, den der Bauherr an die Stadt Twistringen dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten herstellt, wird auf **3.400,--€** festgesetzt.

Die Pflicht zur Zahlung des Ablösebetrages entsteht mit Erteilung der Baugenehmigung.

Der Ablösebetrag wird mit dem Erteilen des Schlussabnahmescheines fällig. Sollte die Ingebrauchnahme der baulichen Anlage vor diesem Zeitpunkt erfolgen, wird der Ablösebetrag mit dem Tage der Ingebrauchnahme fällig.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Twistringen, den 17.08.2017

gez. M. Schlake

Martin Schlake

Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Die Bekanntmachung der Satzung ist im Amtsblatt des Landkreises Diepholz vom 01.09.2017 erfolgt. Die Satzung ist damit am 02.09.2017 in Kraft getreten.

Anlage 1

